

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Erscheint nach Bedarf,
voraussichtlich
jeden Montag.

Abonnementspreis pro Quartal 75 Pf.
Postzeitungsnummer 1621 a.
Vorstände und Vertrauensleute der Gewerkschaften erhalten das Blatt gratis.

Redaktion und Verlag:
G. Legien,
Markstraße Nr. 15, II.
Hamburg 6.

Die Reichstagswahlen und die gewerkschaftlich organisirten Arbeiter.

Die am 16. Juni d. J. stattfindenden Reichstagswahlen werden für die politische Gestaltung Deutschlands und für die Arbeiterschaft von größter Bedeutung sein. Erhält der Reichstag eine Zusammensetzung, welche den Wünschen der Regierung entspricht, so ist nicht nur eine Fortsetzung, sondern eine weitere Ausgestaltung der die Arbeiterschaft belastenden Wirtschaftspolitik zu erwarten. Die Handelsverträge, welche mit dazu beitragen, daß die Industrie sich stetig entwickeln kann, dürften von einer reaktionären Majorität des Reichstages beseitigt werden. Daneben schwebt die ständige Gefahr, daß die an sich so geringfügigen Volksrechte, insbesondere das Wahlrecht, eingeschränkt werden. Auf dem Gebiete der Wirtschaftspolitik wie auf dem Gebiete der Verkümmern der Volksrechte ist bei einem für die Arbeiterschaft ungünstigen Ausfall der Reichstagswahlen von dem zu wählenden Reichstage das Schlimmste zu erwarten. Ferner werden aber die für die gewerkschaftlich organisirten Arbeiter so wichtigen Fragen des Vereinsrechtes und Koalitionsrechtes in dem kommenden Reichstage eine wichtige Rolle spielen.

Der im vorigen Jahre dem preussischen Abgeordnetenhaus vorgelegte Vereinsgesetzentwurf zeigte deutlich, welche Ansichten die preussisch-deutsche Regierung über die Gestaltung des Vereinsrechtes hat. Würde der Reichstag so zusammengesetzt werden, daß von ihm auch nur annähernd die Annahme oder ernstliche Verathung eines Vereinsgesetzes nach dem Muster des preussischen Vorschlages zu erwarten wäre, so würde dieser Vorschlag sicherlich im Reichstage wiederholt werden. Das geheime Rundschreiben des Staatssekretärs des Innern, des Grafen v. Posadowsky, offenbart die Absichten und Wünsche der Regierung in der Frage des Koalitionsrechtes in unzweideutiger Weise. Die Aeußerungen, welche während der Reichstagsverhandlungen in dieser Angelegenheit von dem Ministerrath aus gemacht worden sind, lassen erkennen, daß die Regierung das Koalitionsrecht der Arbeiter für entbehrlich oder gar für schädlich hält. Das Unternehmertum und alle den Arbeitern feindliche Organisationen werden in ihrer Bewegungsfreiheit nicht gehindert, im Gegentheil, man übersieht an maßgebender Stelle offenkundige Verletzungen des bestehenden Vereins-

gesetzes. Die Handlungen und Aeußerungen der Regierung lassen mit Sicherheit erwarten, daß das so äußerst geringfügige Koalitionsrecht der Arbeiter eine Beschränkung, das Vereinsrecht eine noch reaktionärere Gestaltung erhalten soll, als es heute schon hat. Während die Arbeiter und mit ihnen alle frei denkenden Menschen nach Beseitigung der reaktionären Gesetzesbestimmungen rufen, droht man, diese Bestimmungen noch reaktionärer zu gestalten. Die Ausführung dieser Drohung kann nur verhindert werden, wenn die Arbeiterschaft selbst sich einen entscheidenden Einfluß auf die Gesetzgebung sichert. Bei den Reichstagswahlen hat die Arbeiterschaft es in der Hand, darüber zu bestimmen, wie die Arbeiter- und Volksrechte gestaltet werden sollen. Die Arbeiter bilden die zahlreichste Klasse im Staate, sie sind der Theil der Bevölkerung, welcher durch seine Arbeitstätigkeit die Staats- und Gesellschaftsorganisation erhält. Trotzdem aber senden diese selben Arbeiter noch immer Vertreter in die gesetzgebende Körperschaft, welche den Arbeitern doch die Lasten in Form der indirekten Steuern auferlegen und außerdem eifrigt bemüht sind, die Rechte der Arbeiter zu beschränken. Nur Solche aber, welchen jedes Verständniß unserer heutigen Zustände mangelt, werden so handeln können, nur absolute Verständnißlosigkeit kann es ermöglichen, daß die Arbeiter Diejenigen mit einem Vertrauensamt ausstatten, welche bestrebt sind, die Arbeiter zu belästigen und zu bedrücken. Für volle fünf Jahre wird der Reichstag gewählt, während langer fünf Jahre kann die Arbeiterschaft das, was sie am Wahltage versündigt hat, nicht wieder gut machen. Deswegen ist es dringend nothwendig, die gewerkschaftlich organisirten Arbeiter daran zu erinnern, daß sie selbst die Verantwortung dafür tragen, wenn der kommende Reichstag die drohende Beschränkung des Vereins- und Koalitionsrechtes zur Durchführung bringt. Es hat am Wahltage Jeder wohlweislich zu prüfen, ob der sich vorstellende Kandidat des Wahlkreises die Gewähr bietet, die wichtigen Rechte der Arbeiter nicht nur zu verteidigen, sondern deren so äußerst nothwendige Erweiterung herbeizuführen.

An der Haltung der einzelnen Parteien in dieser Frage kann man erkennen, was von deren Vertretern zu erwarten ist. Die Konservativen und Nationalliberalen sind entschiedene Gegner der

bestehenden und der Erweiterung der Arbeiterrechte. Das Zentrum tritt theoretisch für Arbeiterrecht und Arbeiterschutz ein, um dann sofort zurück zu weichen, wenn es die Theorie in die Praxis umsetzen soll. Ihrem ganzen Wesen und ihren Handlungen nach kann diese katholische Kirchenpartei nicht zu denen gezählt werden, welche das Recht der Arbeiter zu schützen und auszugestalten gedenken. Die beiden freisinnigen Gruppen enthalten versteckte Gegner oder doch nur laue Anhänger des Vereins- und Koalitionsrechtes der Arbeiter. Man kann von all' den Parteien, die sich bürgerliche nennen, nicht erwarten, daß sie das Interesse der Arbeiter wahren, ihre Rechte vertreten werden.

Die Partei, welche dieses unentwegt und mit aller Energie thut, ist die Sozialdemokratie. Ihre Thätigkeit innerhalb und außerhalb des Reichstages beweist in allen Punkten, daß sie auf's Eifrigste bestrebt ist, der Arbeiterschaft zu den ihr naturgemäß zustehenden Rechten zu verhelfen. Deswegen hat auch nur sie allein das Recht, sich Arbeiterpartei zu nennen.

Die organisierten Arbeiter mögen am Wahltag dessen eingedenk sein, welche wichtigen Rechte in dem zu wählenden Reichstage zu behandeln sein werden. Sie mögen sich sagen, daß erst sie über die Gestaltung dieser Rechte und dann erst die von ihnen gewählten Vertreter zu entscheiden haben und dem entsprechend ihren Entscheid treffen. Die Gewerkschaftsorganisationen können und sollen keine politische Thätigkeit entwickeln, wenn aber die Existenz dieser Organisationen durch gesetzgeberische Maßnahmen gefährdet wird, dann ist es Pflicht der Mitglieder der Organisationen, Alles aufzubieten, die Gefahr abzuwenden, und dafür zu

sorgen, daß nur Der ein Mandat für den Reichstag erhält, welcher sichere Garantie dafür bietet, daß wichtige Arbeiterrechte nicht angetastet, sondern weiter ausgestaltet werden. Doch mit dem eigenen Entscheid am Wahltag ist die Aufgabe der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter nicht erfüllt. Es gilt, die Lauen anzuregen, die Säumigen herb zu holen, damit Alle dazu beitragen, die drohende Gefahr abzuwenden. Und hier können die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter besondere Dienste leisten, indem sie ihre Berufsgenossen anregen, am Wahltag die Arbeit ruhen zu lassen und sich in den Dienst der Arbeiterschaft stellen. Zwar soll dieses Ruhenlassen der Arbeit nicht zu Konflikten mit den Unternehmern führen, sondern nur da zur Durchführung kommen, wo es ohne Differenzen möglich ist. Vernünftige Arbeitgeber werden ohne Rücksicht auf ihre Parteistellung dem Wunsche der Arbeiter, den ganzen Wahltag oder einen Teil desselben zu feiern, nachgeben, ohne daß es zu Differenzen kommt. In solchen Fällen sollen die Arbeiter nicht mit Rücksicht auf den Arbeitsverdienst darauf verzichten, ihre Thätigkeit an diesem Tage den Interessen der Arbeiterschaft zu widmen, denn es steht mehr für sie auf dem Spiele als der Verlust eines Tagesverdienstes.

Sorgt die Arbeiterschaft am Wahltag dafür, daß ihre Interessen gewahrt werden, thut sie ihre Pflicht, so wird die drohende Gefahr für die Arbeiterorganisationen abgewendet werden. Wer dazu nicht beiträgt, macht sich mit verantwortlich dafür, daß durch eine reaktionäre Gesetzgebung und den dann kommenden Druck der Gegner der Arbeiterbewegung die Arbeiterorganisationen lahmgelegt oder zersprengt werden.

Die Unfallversicherung in Frankreich und Italien.

Fast gleichzeitig, am 9. April und 17. März 1898, sind von den Parlamenten Frankreichs und Italiens Gesetzentwürfe, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, angenommen worden. Beide Gesetze erstrecken sich auf die Arbeiter im Baugewerbe, in Fabriken und Betrieben mit mechanischem Kraftbetriebe, im Transportgewerbe zu Wasser und zu Lande, in Bergwerken, Salinen zc. Während jedoch das französische Gesetz alle Betriebe mit mechanischer Kraftanwendung unter das Gesetz stellt, geschieht dies nach dem italienischen Gesetz nur mit Betrieben, welche mehr als fünf Arbeiter beschäftigen. Beide Gesetze bestimmen, daß die Entschädigungspflicht mit dem fünften Tage nach Ereignung des Unfalles eintritt. Die allgemeinen Grundzüge der Gesetze sind nach den Berichten der „Labour Gazette“ folgende:

In **Frankreich** soll das Gesetz drei Monate, nachdem die Art seiner Ausführung amtlich bekannt gemacht ist, in Kraft treten. Die Höhe der von dem Arbeitgeber zu zahlenden Entschädigung richtet sich nach der Höhe des Arbeitsverdienstes des Verletzten, jedoch soll nur der Jahresarbeitsverdienst bis zum Betrage von M. 1920 voll zur Anrechnung kommen. Uebersteigt der Verdienst diesen Betrag, so sind bei Festsetzung der Entschädigung je M. 20 des überschüssenden Betrages als M. 5 in Anrechnung zu bringen. Die Ent-

schädigungssumme wird, gleich dem deutschen Gesetz, nach dem Maße der Verletzung festgesetzt. Hat der Unfall dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit zur Folge, so beträgt die Rente (vierteljährlich zahlbar) zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes des Verletzten; bei theilweiser dauernder Erwerbsunfähigkeit ist als Rente (vierteljährlich zahlbar) die Hälfte des Betrages, um welchen der Verdienst des Verletzten sich vermindert hat, zu zahlen; ist die Arbeitsunfähigkeit eine zeitweilige, so beträgt die Entschädigung für den Tag die Hälfte des Arbeitsverdienstes, welchen der Arbeiter zur Zeit des Unfalles hatte, vorausgesetzt, daß die Arbeitsunfähigkeit länger als vier Tage dauert; die Entschädigung beginnt mit dem fünften Tage.

Die Entschädigung, welche bei einem Unfälle mit tödtlichem Ausgange zu zahlen ist, besteht in dreierlei Arten, nämlich: a) Die überlebende Ehefrau (oder Ehemann) des Verstorbenen erhält eine Jahresrente gleich einem Fünftel des Jahresverdienstes des Verstorbenen, zahlbar lebenslänglich oder bis zur Wiederverheirathung, in welchem Falle die überlebende Person anstatt der Jahresrente eine einmalige Summe gleich dem dreifachen Betrage der Jahresrente erhält; b) die Kinder des Verstorbenen (einschließlich außereheliche Kinder, welche vor dem Unfälle anerkannt wurden) unter 16 Jahren erhalten eine Rente (zahlbar

vierteljährlich) gleich 15 pZt. des Jahresverdienstes des Verstorbenen, wenn ein Kind hinterlassen ist, 25 pZt. wenn zwei, 35 pZt. wenn drei, 40 pZt. wenn mehr als drei Kinder hinterlassen sind; wenn aber die Kinder weder Vater noch Mutter am Leben haben, so erhält jedes ein Fünftel des Jahresverdienstes des Verstorbenen, aber so, daß alle zusammen nicht mehr als 60 pZt. dieses Verdienstes empfangen; c) wenn keine Ehefrau (oder Gemann) und kein Kind hinterbleibt, aber andere Verwandte des Verstorbenen, welche von ihm abhängen, hinterbleiben, so soll jede solche Person eine Rente (wie sie das Gesetz aufführt) erhalten, der Gesamtbetrag solcher Zubilligungen darf aber 30 pZt. des Jahresverdienstes des Verstorbenen nicht übersteigen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Kosten für ärztliche Behandlung und Heilmittel und für das Begräbniß zu tragen (bis zum Betrage von M. 80).

Ein Arbeitgeber kann Befreiung von der Zahlung der durch das Gesetz vorgesehenen Entschädigungen, sowie der Ausgabe für ärztliche Behandlung und Heilmittel während einer Zeitdauer von höchstens neunzig Tagen, vom Tage des Unfalls gerechnet, beanspruchen, wenn er nachweisen kann, daß er seinen Arbeiter veranlaßt, einem Unterstützungsverein beizutreten, welcher seinen Mitgliedern (wenn denselben ein Unfall zustößt) freie ärztliche Behandlung, Heilmittel und eine tägliche Entschädigung gewährt. Jedoch hat der Arbeitgeber in einem solchen Falle mindestens ein Drittel der von den Mitgliedern beanspruchten Gesamtbeiträge zu zahlen. Wenn die von dem Vereine gezahlte tägliche Entschädigung weniger als die Hälfte des Tagelohnes des Arbeiters ausmacht, so hat der Arbeitgeber dieses auszugleichen.

Die gleiche Befreiung kann ein Arbeitgeber beanspruchen, wenn er eine jährliche Summe für seine Arbeiter an eine Unterstützungskasse beiträgt, welche nach dem Gesetze vom 29. Juni 1894 (in Bezug auf Versorgungs- und Rentenkasse für Bergwerke und Steinbrüche) oder nach gleichen Grundsätzen, wie diese das Gesetz enthält, errichtet ist. In jedem Falle sollen Höhe und Bedingungen der Zahlung der Beiträge mit den Mitgliedern der Kasse vereinbart werden, und hat hierzu die Regierung ihre Zustimmung zu geben. Eine von einem Unfall betroffene Person, welche nach diesem Gesetze zu einer Jahresrente berechtigt ist, kann mit Zustimmung des zuständigen Gerichtshofes verlangen, daß ein Theil, nicht über ein Viertel des gegenwärtigen Betrages der Jahresrente, ihr auf einmal in Baar ausgezahlt wird, oder daß der Werth des Einkommens dazu verwendet wird, eine Jahresrente für sich und die überlebende Ehehälfte zu beschaffen, in der Weise, daß die Zahlungen nach dem Tode der einen Ehehälfte nur die Hälfte der bei Lebzeiten Beider gezahlten Jahresrente ausmachen soll. Jedoch soll die Gesamtsumme, wofür der Arbeitgeber haftbar ist, sich durch solche Abmachungen nicht erhöhen.

Von jedem Unfälle, von dem ein Arbeiter betroffen wird, muß binnen 48 Stunden nach dessen Ereignung von dem Arbeitgeber oder dessen Vertreter dem Bürgermeister der Ortschaft Nachricht gegeben werden, welcher diese dem Fabrik- oder Bergwerksinspektor mitzutheilen hat. Wenn das Zeugniß des Arztes (welches zusammen mit der

Nachricht von dem Unfälle eingekandt werden muß) erweist, daß die Verletzung wahrscheinlich den Tod oder dauernde Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben wird (letztere ganz oder theilweise), so hat der Bürgermeister die Ortsbehörde zu benachrichtigen, welche eine Untersuchung über den Unfall, über die zur Entschädigung berechtigten Personen und den täglichen und jährlichen Verdienst des verletzten Arbeiters anstellt.

Gezessliche Schritte zur Erlangung einer Entschädigung müssen innerhalb eines Jahres nach stattgehabtem Unfälle gethan werden. Wenn es sich erweist, daß der verletzte Arbeiter den Unfall durch strafbare Nachlässigkeit verursacht hat, so kann der Gerichtshof die zu zahlende Entschädigung unter den gesetzlich festgesetzten Betrag heruntersetzen; der Gerichtshof kann ihm aber auch eine höhere Entschädigung zubilligen, wenn es sich erweist, daß der Unfall durch strafbare Nachlässigkeit des Arbeitgebers oder seines Vertreters verschuldet wurde.

Die Ansprüche eines verletzten Arbeiters oder seiner Vertreter gegen einen Arbeitgeber auf Grund dieses Gesetzes haben das Vorzugsrecht. Können Ansprüche, welche aus einem Unfälle entstanden sind, der dauernde Arbeitsunfähigkeit oder den Tod zur Folge hatte, von dem Arbeitgeber oder einem Unterstützungsverein oder einer Kasse nicht getragen werden, so sind sie von der National-Altersrentenkasse zu erfüllen. Um diese Kasse zu befähigen, Ansprüchen dieser Art zu genügen, ist die gewöhnliche Gewerbesteuer zu erhöhen, und auf Bergwerke ist eine besondere Steuer zu legen. Die in dieser Weise eingehenden Summen sind bei der Kasse einzuzahlen. Die Nationalkasse soll ferner das Recht haben, alle Gelder einzuziehen, welche von den betreffenden Arbeitgebern hinsichtlich solcher Ansprüche gezahlt wurden, oder auch von irgend einem Verein oder einer Kasse, mit welchen dieser Arbeitgeber eine Versicherung abgeschlossen hat, zu zahlen sind.

Alle Vereine oder Kassen, welche die Haftbarkeit der Arbeitgeber gegen Entschädigung von Unfällen versichern, stehen unter Aufsicht der Regierung und sind verpflichtet, Reservfonds zu bilden oder Sicherheit zu geben, wie amtliche Erlasse dieses feststellen.

Jedwede Vereinbarung, welche gegen dieses Gesetz verstößt, ist durchaus ungültig.

In **Italien** soll das Gesetz sechs Monate nach der Veröffentlichung im Regierungsorgan in Kraft treten. Das Gesetz enthält Vorschriften, betreffend die Unfallverhütung und bestimmt, daß die Ministerien Einrichtungen treffen, durch welche eine Beaufsichtigung der Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften herbeigeführt wird. Die Arbeitgeber haben die Entschädigung an die Verletzten aus eigenen Mitteln zu decken.

Die Entschädigung ist nach dem Gesetze folgende: Wenn der Unfall dauernde Arbeitsunfähigkeit herbeiführt, so hat die Entschädigung einen Betrag gleich dem fünffachen Jahresverdienste des Arbeiters auszumachen, darf aber in keinem Falle weniger als M. 2400 betragen. Dieser Betrag ist in der Regel in einer lebenslänglichen Leibrente zum Besten des verletzten Arbeiters anzulegen. Für dauernde theilweise Arbeitsunfähig-

keit beträgt die Entschädigung fünfmal den jährlichen Minderverdienst zwischen des Arbeiters früherem Lohne und dem Lohne, welchen er nach dem Unfälle verdienen kann; für zeitweilige vollständige Arbeitsunfähigkeit ein täglicher Betrag gleich der Hälfte des früheren täglichen Verdienstes des Arbeiters, zahlbar nach Ablauf des fünften Tages nach der Verletzung bis zum vollständigen Verschwinden der darauf folgenden Arbeitsunfähigkeit; für zeitweilige theilweise Arbeitsunfähigkeit die Hälfte des Minderverdienstes zwischen dem früheren Lohne des Arbeiters gegenüber seinem Lohne nach dem Unfälle, soweit dieser durch Verminderung der Arbeitsfähigkeit bedingt ist. Dieser Betrag ist nach Ablauf des fünften Tages nach dem Unfälle zu zahlen, bis die Arbeitsunfähigkeit vollkommen verschwunden ist. Bei einem Unfälle mit tödtlichem Ausgange beträgt die Entschädigung fünfmal den Jahresverdienst des Verstorbenen und wird seinen gesetzlichen Erben oder anderen Vertretern ausgezahlt. Der Arbeitgeber hat bei allen Unfällen die Kosten der ersten Hülfe (einschließlich ärztlicher Gebühren und Heilmittel) zu tragen.

Alle Vereinbarungen, mittelst welcher versucht wird, ganz oder theilweise die Haftbarkeit eines Arbeitgebers zur Entschädigung nach diesem Gesetze aufzuheben, werden als ungültig erklärt.

Gesetzliche Schritte zur Erledigung von Entschädigung müssen innerhalb eines Jahres nach dem Unfälle erfolgen.

Die Weise, in welcher Arbeitgeber die durch das Gesetz vorgeesehenen Beiträge zu zahlen haben, ist folgende:

In der Regel muß mittelst der Beiträge eine Versicherung beschafft werden, entweder bei der National- = Arbeiter- = Unfallversicherungskasse (gesetzlich errichtet 1883) oder bei einer Versicherungsgesellschaft, welche berechtigt ist, in Italien ihre Geschäfte zu betreiben und besonderen Regeln unterworfen ist, welche auf dergleichen Versicherungen Bezug haben. Jedoch müssen Arbeiter, welche bei Regierungs- oder anderen öffentlichen Arbeiten*) beschäftigt sind (ob unmittelbar oder durch Unternehmer) bei der National- = Arbeiter- = Unfallversicherungskasse versichert sein.

*) Die in Regierungswerkstätten beschäftigten Arbeiter werden nach dem neuen Gesetze nicht versichert, es ist für dieselben durch frühere Gesetze Vorsorge getroffen.

Eisenbahngesellschaften sind indessen der Verpflichtung der Arbeiterversicherung enthoben, wenn sie die bei ihren Pensions- und Unfallkassen bestehenden Bedingungen so einrichten, daß dieselben dem neuen Gesetze entsprechen. Andere Arbeitgeber sind von dieser Verpflichtung befreit, wenn sie auf ihre Kosten Privat-Unfallkassen errichten, unter den Bedingungen: 1. Jede solche Kasse soll die Versicherung von mehr als 500 Arbeitern vorsehen; 2. hat sie amtliche Anerkennung zu besitzen; 3. die von ihr gewährten Unterstützungen müssen wenigstens denselben Umfang wie die unter dem neuen Gesetze haben; 4. haben sie zur Sicherheit der Kasse bei dem Schatzamte von dem Staate ausgegebene oder verbürgte Werthe zu hinterlegen, deren Betrag wenigstens fünfmal so groß ist, als die der National- = Arbeiter- = Unfallversicherungskasse für die zu versichernden Arbeiter alljährlich zu zahlende Prämie ausmacht. Sollte irgend eine Privatkasse ihren Verpflichtungen nicht nachkommen können, so bleibt der Arbeitgeber verantwortlich.

Das Gesetz nimmt ferner von der gewöhnlichen Verpflichtung zur Versicherung diejenigen Arbeitgeber aus, welche eine gegenseitige Versicherungskasse gründen, wenn 1. die Anzahl der Arbeiter einer solchen Kasse nicht weniger als 4000 beträgt, wenn 2. die Einrichtung der Kasse amtlich gebilligt wird und wenn 3. Sicherheit hinterlegt wird zum Werthe von M. 8 für jeden von den Mitgliedern der Kasse beschäftigten Arbeiter, jedoch nicht mehr als M. 160000. Bei der Gründung einer Kasse auf Gegenseitigkeit haben deren Mitglieder bei Anfang des ersten Jahres, um sie zahlungsfähig zu machen, einen Betrag einzuzahlen, welcher halb so viel ausmacht als die an die National- = Arbeiter- = Unfallversicherungskasse zu zahlende Prämie betragen hätte, wenn die betreffenden Arbeiter bei derselben versichert gewesen wären. Beim Anfang jedes folgenden Jahres haben diese Arbeitgeber im Voraus die Jahresprämien zu zahlen. Der Betrag derselben ist auf Grund der von der Kasse im vorigen Jahre bezahlten Forderungen festzustellen. Die Mitglieder einer Kasse auf Gegenseitigkeit sind zusammen und einzeln für alle Kraft des Gesetzes zu zahlenden Beträge haftbar, und alle Beiträge, welche sie schulden, sind in derselben Weise wie Steuern einziehbar.

Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Oesterreich im Jahre 1896.

Das statistische Departement im k. k. Handelsministerium in Oesterreich, welches regelmäßig Erhebungen über Streiks und Aussperrungen veranstaltet, hat auch für das Jahr 1896 einen umfangreichen Bericht herausgegeben. Ueber diesen Bericht, welcher darauf schließen läßt, daß man ernstlich bemüht ist, alle Vorgänge auf wirtschaftlichem Gebiete objektiv zu beobachten und zu registriren, schreibt die „Gewerkschaft“ (Organ der gewerbl. Arbeitervereine Oesterreichs) Folgendes:

Mit geradezu vorzüglichem Verständniß und großem wissenschaftlichen Ernste ist insbesondere der letzte Bericht über die in Oesterreich im Jahre 1896 stattgehabten Streiks und Lockouts verfaßt.

Eine wirklich sachliche und objektive Streikstatistik ist gerade für die Arbeiterschaft um so unentbehrlicher, als mit der zunehmenden Entwicklung des Kapitalismus, mit der fortschreitenden Organisation des Unternehmertums sich immer gebieterischer die Nothwendigkeit herausstellt, nicht nur die Zweckmäßigkeit jedes Streiks im Einzelnen sorgfältig zu prüfen, sondern auch die Frage der Nützlichkeit des Streiks als Kampfmittel überhaupt in Erwägung zu ziehen.

Im Berichtsjahre fanden 294 Arbeitseinstellungen statt, von welchen 1403 Unternehmungen mit 57029 Arbeitern in Mitleidenschaft gezogen wurden. Von den 57029 Arbeitern, sagt der Bericht, theiligten sich an Ausständen 36114 = 63,33 pSt.

als freiwillig Streikende, 2372 waren zur Arbeitseinstellung gezwungen, während die Uebrigen weiter gearbeitet hatten.

Die 294 Arbeitseinstellungen erbrachten einen Verlust an Arbeitstagen von 620001, während der Verlust an Arbeitsverdienst mit fl. 700000 berechnet wird.

Betrachtet man dies Ergebnis der Statistik etwas genauer, so ergibt ein Vergleich der letzten sechs Jahre folgende Ziffern:

	Arbeits-einstellungen	Streikende Arbeiter	In pSt. der in den betheiligten Unternehmungen Beschäftigten	Verlustrte Arbeitstage
1891.....	104	14025	34,64	247086
1892.....	101	14123	57,36	150992
1893.....	172	28120	61,75	518511
1894.....	159	44075	72,58	566463
1895.....	205	28026	61,88	297845
1896.....	294	36114	63,33	595768

Obgleich diese Zusammenstellung eine konstante Zunahme der stattgefundenen Streiks wie der daran beteiligten Arbeiter ergibt, hat andererseits die durchschnittliche Ausdehnung des Streiks abgenommen. Denn während 1894 auf eine Arbeitseinstellung 277 streikende Arbeiter kamen, war die entsprechende Verhältniszahl im Jahre 1895 = 136 und im Jahre 1896 = 124. Dagegen ist es der obengenannten Tendenz durchaus gleichwerthig, wenn auch das absolute und prozentuale Zunehmen der Gruppenstreiks konstatiert wird, als solcher, die mehrere Betriebe umfassen. Sie wiesen auf:

1894 27 Fälle = 16,98 pSt.
 1895 35 " = 17,07 "
 1896 62 " = 21,09 "

In welchem Grade sich die Arbeiterin dem wirtschaftlichen Kampf des Proletariats bereits als Mitsstreikerin angeschlossen hat, lehrt die Thatsache, daß von den 36114 im Jahre 1896 streikenden Arbeitern 77,13 pSt. männlichen und 22,87 pSt. weiblichen Geschlechts waren. Auch die ungelerten Arbeiter beteiligten sich an den Streiks, die männlichen in 2,15 pSt., die weiblichen in 0,08 pSt.

Ein Ausdruck des zunehmenden Widerstandes der Unternehmer ist die Thatsache, daß während die Arbeitseinstellungen mit kürzester Dauer (1-5 Tage) sich in den letzten Jahren an Zahl ungefähr gleichblieben, sich im Uebrigen eine Verschiebung zu Gunsten derer mit längerer Dauer ergibt. 1894 dauerten nur 9,44 pSt. aller Streiks über 30 Tage, 1895 schon 15,13 pSt. und 1896 sogar 16,34 pSt. Auch die Durchschnittsdauer eines Ausstandes nimmt zu. Sie betrug 1894 = 11,68 Tage, 1895 = 13,10 Tage und 1896 = 15,18 Tage. Selbstverständlich dauern die Einzelstreiks kürzer als die Gruppenstreiks, bei denen man mit dem Starrsinn mehrerer Unternehmer zu rechnen hat.

Die Unzufriedenheit mit der Lohnhöhe bildet die häufigste Veranlassung zu Ausständen. 137 Mal brachen ihretwegen Streiks aus. Sodann kommen Beschwerden wegen der Arbeitszeit (66 Fälle) und

Entlassung von Arbeitern (39 Fälle). Es ist ferner charakteristisch für die Lohnverhältnisse bei den einzelnen Gewerben, daß die Lohnhöhe gerade beim Baugewerbe, der Bekleidungs-, der Leder- und der Stein- und Erdenindustrie am häufigsten als Streikursache fungiert, während z. B. die Entlassung von Arbeitern und die Arbeitsordnung besonders in der Textilindustrie eine große Rolle spielt, ein Beweis, daß diese Veranlassungen hauptsächlich bei Fabrikbetrieben vorkommen.

Von den Streiks von 206 Angriffs- und 49 Abwehrstreiks, die übrigen unbestimmbar.

Ein sehr lehrreiches Kapitel ist das, welches von den Erfolgen der Streiks handelt. Der Bericht zeigt uns folgende Zahlen: Es endeten mit vollem Erfolg 64 Streiks mit 3046 Arbeitern ohne Erfolg 123 " " 10754 " mit theilw. Erfolg 107 " " 22314 "

Vergleichen wir die Verhältniszahlen der Streikerfolge in den drei letzten Berichtsjahren, so ergibt sich:

	1894		1895		1896	
	pSt. aller Streiks	pSt. aller streikenden Arbeiter	pSt. aller Streiks	pSt. aller streikenden Arbeiter	pSt. aller Streiks	pSt. aller streikenden Arbeiter
Mit vollem Erfolg	24,53	11,72	26,83	12,45	21,77	8,44
Ohne Erfolg	48,43	67,44	42,29	25,79	41,84	29,78
Mit theilweiser Erfolg	27,04	20,84	24,88	61,76	36,39	61,78

Es geht daraus hervor, daß das Verhältnis der völlig gewonnenen Streiks im letzten Jahre zurückgegangen ist, daß dagegen die Zahl der theilweisen Erfolge zugenommen hat.

In den sieben Jahren von 1891 bis 1896 endeten: mit vollem Erfolg 22,84 pSt. aller Streiks mit 10,82 pSt. aller Streikenden, ohne Erfolg 46,76 pSt. aller Streiks mit 44,08 pSt. aller Streikenden, mit theilweisem Erfolg 30,40 pSt. aller Streiks mit 45,10 pSt. aller Streikenden.

Was nun den Zusammenhang von Dauer und Erfolg des Streiks anbelangt, so konstatiert der Bericht die Thatsache, daß die kürzesten die erfolgreichsten waren. Zum Schluß ihrer Betrachtungen bemerkt die „Gewerkschaft“: Der statistische Bericht, dessen Gründlichkeit und Genauigkeit wir nur lobend und anerkennend hervorheben können, lehrt, daß es eine Menge von Details giebt, die vor dem Ausstand sorgfältig erwogen werden müssen. Das Allerwichtigste ist selbstverständlich der Vergleich der Widerstandsfähigkeit der Arbeiter mit der der Unternehmer. Diese wieder hängt bekanntlich von einer Reihe weiterer Umstände, dem Grade der Entwicklung der Organisation, der Höhe des Widerstandsfonds, dem Umfang der Forderungen, der Marktlage usw. ab. Unter allen Umständen jedoch ist es zu verwerfen, wenn man den Streik als das einzige Mittel zur Hebung der Organisation oder gar zur Einschüchterung und Unterwerfung der Unternehmerklasse ansieht. Das führt mit der Zeit lediglich zur stählernen Organisation der Unternehmer und statt zum Aufbau, zur Vernichtung der Arbeiterorganisationen.

Jahresbericht örtlicher Gewerkschaftskartelle.

Altenburg (S.-A.).

Wie im Jahre 1896, hat das Kartell auch im Berichtsjahre sich die Ausbreitung der Organisation zur Aufgabe gemacht. Die Zahl der Organisirten ist um 379 gestiegen. Dem Kartell gehören 22 Gewerkschaften an. Die Sammlungen für Streikzwecke an das Kartell beziffern sich auf M. 2673,87, die für die Hauptkassen der einzelnen Berufsorganisationen auf M. 2893,12. Herausgabe von den an das Kartell abgeführten Streikbeiträgen für die Steinseger (Straßburg) M. 50, Schuhmacher (Offenbach) M. 100, Diamantarbeiter (Hanau) M. 100, Wäscherinnen (Neu-Isenburg) M. 50, Maurer (Altenburg) M. 1140, Metallarbeiter (Stopenhagen) M. 100, Textilarbeiter (Berlin) M. 100, Töpfer (Berlin) M. 75, Bergleute (Meuselwig) M. 500, Maschinenbauer (England) M. 450. Die Ausgaben für Expedition von 433 Geld- und Brief- und sonstigen Sendungen, Agitation, Insertion, Miethsbeitrag zum Auskunfts-bureau zc. beziffern sich auf M. 141,96. Die schon im Jahre 1896 an das Ministerium eingereichten Gesuche zwecks Errichtung eines Gewerbechiedsgerichts sind auch im Berichtsjahre unbeantwortet geblieben.

Beschwerden an den Fabrikinspektor sind drei gerichtet worden; inwieweit dieselben Berücksichtigung gefunden haben, ist noch unbekannt, dürfte aber in dem wohl bald erscheinenden Bericht zu finden sein.

Bezüglich der in Altenburg stattgefundenen Lohnbewegungen ist zu berichten, daß die Maurer durch den im vorigen Jahre stattgefundenen Ausstand einen Stundenlohn von 35 \mathcal{M} und die zehnstündige Arbeitszeit errangen. Ohne Ausstand erzielten die Seidenhut- und Mechanik-hutmacher eine Lohnerhöhung von 10—20 pZt. und die 9½ stündige Arbeitszeit, desgleichen die Müller in Mümla eine Lohnerhöhung von M. 1 pro Woche. In diesem Jahre errangen ohne Ausstand die Böttcher die Herabsetzung der Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden und 10 pZt. Lohnerhöhung, die Tischler die Festsetzung von 59 Arbeitsstunden pro Woche, 5 pZt. Lohnzuschlag, Ueberstunden 20 pZt. Zuschlag und einen Minimal-lohn von M. 15 (zwei Werkstätten bewilligten nicht); in der Polirerei der Dietrich'schen Nähmaschinenfabrik wurde durch das Vorgehen der Arbeiter das Kolonnensystem beseitigt, was für die Arbeiter gleichbedeutend mit einer Lohnerhöhung ist; die Zimmerleute errangen gleichfalls ohne Ausstand die zehnstündige Arbeitszeit, sowie eine Erhöhung des Stundenlohnes um 2—3 \mathcal{M} , desgleichen die Hutmacher in der Hutfabrik von Schatte für verschiedene Hutforten einen Lohnzuschlag.

Nicht mit Unrecht weist der Bericht die ungerechtfertigten Vorwürfe der Gegner der Arbeiterbewegung zurück, daß sich deren sogenannte „Führer“ von den Arbeitergroßen „mästeten“. Daß diese energische Zurückweisung begründet ist,

geht daraus hervor, daß für die Verwaltung und die umfangreiche Thätigkeit nur M. 988,10 vergütet wurden. Diese Ausgabe steht zu der hohen Einnahme von M. 36270,94 in gar keinem Verhältniß; und man kann ruhig behaupten, daß kein Verein irgend einer bürgerlichen Richtung bei solch einer enormen Einnahme und einer Arbeitsleistung in dem Umfange, wie sie die Gewerkschaftsbeamten entfalten, gleich geringe Verwaltungskosten hat.

Bezüglich eines städtischen Arbeitsnachweises, mit dessen eventueller Errichtung schon im Jahre 1896 sich der Bürgermeister beschäftigte, sei bemerkt, daß das Projekt wieder in weite Ferne gerückt ist, seit der Herr seine Stellung aufgegeben hat. Gegen den Posadowsky'schen Streikerlaß haben eine ganze Reihe Protestversammlungen stattgefunden. Der Stand der Organisation ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

Name der Organisation	Im Berufe sind beschäftigt		Organisirt sind		Tägliche Arbeitszeit Stunden
	mnf.	wbl.	mnf.	w.	
Buchdrucker	208	51	126	—	9
Buchbinder	75	105	20	7	9½—12
Brauer	55	1	10	—	10½—18
Böttcher	44	—	29	—	11
Cigarrenfortirer	24	3	24	1	10
Hutmacher	320	337	194	56	10¼
Handschuhmacher	104	400	95	—	12
Holzarbeiter	459	207	170	—	10—11
Handelsküllsarb.	300	—	70	—	12—17
Hand- u. Fabrik- arbeiter	?	—	113	?	?
Graph. Gewerbe	14	4	14	—	10
Metallarbeiter	1400	50	720	—	9½—10
Maler u. Lackirer	110	20	54	—	10—11
Maurer	350	—	260	—	10—10½
Müller	63	—	52	—	11,14,16,18
Schneider	158	60	25	—	12—18
Schuhmacher	45	—	18	—	10—12
Tabakarbeiter	110	325	55	138	10
Tapezierer	15	1	11	—	10—11
Textilarbeiter	211	232	26	—	10—11
Lebendarbeiter	35	—	35	—	10
Zimmerleute	120	—	108	—	10½
Summa	4220	1796	2229	202	

Wie im Jahre 1896 ist auch im Berichtsjahre seitens des Auskunfts-bureaus in gewerblichen Streitigkeiten, Unfall-, Krankenkassen-, Mieths-, Invaliditäts- und Altersversicherungs- und sonstigen diversen Angelegenheiten Rath und Auskunft erteilt worden. Da der bisherige Leiter des Bureaus zu sehr mit anderen Arbeiten beschäftigt ist, soll der Frage der Gründung eines den Altenburger Verhältnissen angepaßten Arbeitersekretariats näher getreten werden.

An die Vorstände der örtlichen Gewerkschaftskartelle.

Im Auftrage der deutschen Gärtnervereinigung wird Ende dieses Monats der Genosse Weitz aus Leipzig eine Agitationsstour durch folgende Städte unternehmen. Duedlinburg, Halberstadt, Braunschweig, Hannover, Dortmund, Elberfeld, Düsseldorf, Remscheid, Köln a. Rh., Mainz, Darmstadt, Mannheim, Stuttgart, Frankfurt a. M., Kassel, Erfurt, Leipzig. Die Vorstände der Gewerkschaftskartelle in den vorgenannten Orten werden ersucht, sofern ihre Hilfe bei der in Rede stehenden Agitation nothwendig werden sollte, dem Agitator bei der Einberufung der Versammlungen, Vertheilung von Flugblättern zc. behülflich zu sein. In allen

jenen Orten, in denen die deutsche Gärtnervereinigung noch keine Verbindung hat, wird der Genosse Weitz gezwungen sein, die Hilfe der Kartellvorsitzenden in Anspruch zu nehmen. Derselbe wird sich zu diesem Zwecke rechtzeitig schriftlich an die Genossen wenden und ihnen das zur Verbreitung unter den Gärtnern bestimmte Flugblatt in genügender Anzahl übersenden.

Nähere Auskunft ertheilt der Geschäftsführer der deutschen Gärtnervereinigung, F. Reitt, Hamburg 13, Gärtnerstr. 31, und der Referent Paul Weitz, Leipzig, Plagwitzerstr. 35, Hs. 2.

Kongresse und Generalversammlungen.

Erste Generalversammlung des Centralverbandes der Handlungsgehülften und -Gehülfinnen Deutschlands.

Frankfurt a. M., 30. Mai 1898.

Anwesend sind neun Delegirte aus Breslau, Elberfeld, Frankfurt a. M., Fürth, Hamburg, Köln, Krefeld, Leipzig und Nürnberg, ferner der Vorsitzende des Verbandes, P. Segnitz-Hamburg, sowie als Vertreter der Generalkommission Sabath-Hamburg.

Der Vorsitzende erstattet den Bericht über die Thätigkeit des Vorstandes in dem Geschäftszeitraum vom 1. Juli 1897 bis 31. März 1898. Der Verband zählt darnach 337 Mitglieder. Die Kasseneinnahme betrug M. 2713,18 die Ausgabe " 2429,78 so daß ein Kassenbestand von M. 283,40 verblieb.

Ueber Agitation und Organisation referirte Josephjohn-Hamburg, der zwecks Entlastung des Vorstandes eine Dezentralisation der Agitation empfiehlt; er schlägt folgende Resolution vor, die nach lebhafter Debatte einstimmig angenommen wird:

„Die Bevollmächtigten in den größeren Städten sind verpflichtet, die Agitation im Umkreise ihres Ortes im Einvernehmen mit dem Vorstande zu betreiben und den Kollegen der kleineren Plätze mit Rath und That zur Seite zu stehen.“

Wolf-Frankfurt beantragt zur Organisationsfrage folgende Resolution, die ebenfalls einstimmig Annahme findet:

„Die Generalversammlung des C.-V. d. H. u. G. D. ist der Meinung, daß sich die Form der Centralisation durchaus bewährt hat, und hält es im Interesse des wirksamen und kräftigen Zusammenarbeitens für die Pflicht der auf gemeinschaftlichem Boden mit dem Centralverbande, aber noch abseits stehenden Organisationen, sich dem Verbande anzuschließen.“

Ueber „Unsere Forderungen“ referirt an Stelle des verhinderten Dr. Quack Wolf-Frankfurt.

Er schlägt ein Agitationsprogramm vor, welches nach zweistündiger Diskussion in folgender Fassung einstimmig angenommen wird. „Der C.-V.

d. H. u. G. D. erkennt, daß im Handelsgewerbe eine wirthschaftliche Entwicklung wirksam ist, welche dahin geht, einerseits durch immer größere kapitalkräftigere Verkaufsgeschäfte für die verschiedensten Artikel an den Mittelpunkten des Verkehrs (Bazare, Waarenhäuser) die kleineren Geschäfte und damit auch die Möglichkeit zu vernichten, daß die Mehrzahl der Gehülften selbstständig werden kann, und andererseits durch immer größere Arbeitstheilung in den Engros- und Bankgeschäften, sowie durch umfassende Heranziehung weiblicher Kräfte die Stellung des Handlungsgehülften immer unsicherer und weniger lohnend zu machen.

Die Entwicklung entspricht in vielen Punkten derjenigen in anderen modernen Gewerben und ist vom Standpunkte der von ihr endgültig Betroffenen zu bedauern, aber durch keine Mittel aufzuhalten und nur durch schließliche Beseitigung des jetzigen Verhältnisses zwischen Kapital und Arbeit zu überwinden.

Für die nächste Zeit erscheint dem „Central-Verband der Handlungsgehülften und -Gehülfinnen Deutschlands“ der Schutz der in bezahlter Arbeit bei den Handelskapitalisten stehenden männlichen und weiblichen Kräfte durch einheitliche Organisation als das einzige Mittel, diese Kräfte vor dem Herunterdrücken auf eine immer tiefere Kulturstufe zu bewahren. Er empfiehlt deshalb allen männlichen und weiblichen Handlungsgehülften Deutschlands das Eintreten für folgende Forderungen:

1. Einführung des gesetzlichen Achtuhrladenschlusses; Verkürzung der Arbeitszeit auf acht Stunden, bei Festlegung eines Uebergangsstadiums.

2. Obligatorischer Fortbildungsschulunterricht während täglich zweier Stunden des Vormittags für Angestellte unter 18 Jahren.

3. Vollständige Sonntagsruhe von mindestens 36 Stunden.

4. Gesetzliches Verbot aller Abzüge vom Gehalt, außer derjenigen für Versicherung. Bessere Anpassung der Versicherungsgesetze an die Bedürfnisse der Handlungsgehülften.

5. Errichtung kaufmännischer Schiedsgerichte im Anschluß an die Gewerbegerichte, unter Hinzuziehung der Gehülften.